

Bundesgesetzblatt ¹⁶²⁵

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1998

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 98	Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze FNA: 7860-9, 860-10-1/2, 800-16 GESTA: F018	1626
25. 6. 98	Neufassung des Agrarstatistikgesetzes FNA: 7860-9	1635
25. 6. 98	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Verkaufsprospektgesetz auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel FNA: neu: 4110-3-2	1652
25. 6. 98	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen FNA: neu: 4120-4-4	1653
25. 6. 98	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9233-1, 9232-4, 9231-1-6	1654
26. 6. 98	Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene- sowie medizinerzeugnisrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien FNA: neu: 7102-47-2-2; 7832-1-19, 7832-6-1, 2125-40-73, 7102-47-2	1658
27. 6. 98	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt FNA: 424-1-1	1659
26. 6. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Artikel 1 des Ersten Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetzes FNA: 860-3	1660
18. 6. 98	Berichtigung des Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft FNA: 400-2, 361-1	1660

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1661
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21	1661
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1662

Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze

Vom 25. Juni 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Dritter Abschnitt“ wird die Angabe „Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft §§ 21 bis 23“ gestrichen.
 - b) Nach den Worten „Vierter Abschnitt“ wird die Angabe „Agrarberichterstattung §§ 24 bis 30“ durch die Angabe „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben §§ 24 bis 43“ ersetzt.
 - c) Nach den Worten „Fünfter Abschnitt“ wird die Angabe „Landwirtschaftszählung §§ 31 bis 43“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 1, 2, 4, 6 bis 12 und 14 werden zu den Nummern 1 bis 11.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „Agrarberichterstattung“ durch die Worte „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.“
- 4a. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

 1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der be-

trieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtfläche erhoben;

2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1997, in die Erhebung einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Alle zwei Jahre, beginnend 2000, werden zusätzlich Merkmale über die Nutzung der Gesamtfläche erhoben. Die Merkmale über den Zwischenfruchtanbau werden alle vier Jahre, beginnend 1997, erhoben.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 sind alle zwei Jahre, beginnend 1999, Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung, beginnend 2000, gemeinsam mit der Viehzählung (§§ 18 bis 20) durchgeführt.“

- 4b. Artikel 13 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften wird gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

 1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten:

der Betriebssitz, der Rechtsgrund des Besitzes, die Art der Bewirtschaftung, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,
 2. bei der Nutzung der Gesamtfläche:

die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,
 3. bei der Nutzung der Bodenflächen:

die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum seit der letzten Erhebung.“
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr.“
6. § 9 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 9
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen zum Verkauf angebaut werden.“
7. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Worte „bei Gemüse“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 12
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.“
9. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Obstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Baumobstflächen, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Erhebungseinheiten der Viehzählung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Betriebsleiters oder sonstigen Viehhalters“ durch die Worte „des Betriebsinhabers oder -leiters“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1990, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember“ durch die Angabe „1999, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Zahl „90 000“ durch die Zahl „100 000“ und die Angabe „1989, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember“ durch die Angabe „2000, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „zu den Berichtszeitpunkten 3. April und“ durch die Worte „zum Berichtszeitpunkt“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. November, beginnend 1998; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 ist Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29). Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 wird gemeinsam mit der repräsentativen Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.“
12. Im Dritten Abschnitt werden die Überschrift „Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft“ gestrichen und die §§ 21 bis 23 aufgehoben.
13. Im Vierten Abschnitt wird die Überschrift „Agrarberichterstattung“ durch die Überschrift „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 24
Einzelerhebungen, Programme, Periodizität
- (1) Die Strukturerhebungen umfassen folgende Einzelerhebungen:
1. Agrarstrukturerhebung:
- a) Grundprogramm (§ 27),
- b) Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),
2. Landwirtschaftszählung:
- a) Haupterhebung (§ 33),
- b) Weinbauerhebung (§ 36),
- c) Gartenbauerhebung (§ 39),
- d) Binnenfischereierhebung (§ 42).
- (2) Grundprogramm und Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturerhebung gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden gemeinsam durchgeführt.
- (3) Die Agrarstrukturerhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1999, durchgeführt.
- (4) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturerhebung im ersten Halbjahr 1999 durchgeführt.“

15. Nach § 24 werden die Bezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Agrarstrukturhebung“ eingefügt.
16. § 25 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 25
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Agrarstrukturhebung sind:
1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 und im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 für die Merkmale über die Arbeitskräfte nach Personengruppen,
 2. die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 und beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1, ausgenommen für die Merkmale über die Arbeitskräfte nach Personengruppen gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung.“
17. § 26 wird aufgehoben.
18. Nach dem bisherigen § 26 werden die Bezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Grundprogramm“ gestrichen.
19. § 27 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 27
Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungsmerkmale des Grundprogramms
- (1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der
1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1),
 2. Viehzählung im Mai (§ 20).
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 werden erhoben:
1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999,
 2. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001.“
20. Nach § 27 werden die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Ergänzungsprogramm“ gestrichen.
21. § 28 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 28
Erhebungsart, Periodizität,
Merkmale des Ergänzungsprogramms
- (1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird durchgeführt:
1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Gewinnermittlung und die Umsatzbesteuerung sowie die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und außer bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 2 über die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben;
 2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben; Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten;
 3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001, für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes.
- (2) Im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.“
22. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Herkunft“ das Komma und die Worte „beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten auch nach Einkommensklassen“ gestrichen.
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden zu den Nummern 3 bis 7. In Nummer 7 wird nach dem Wort „Herkunft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Die folgenden Nummern 1 und 2 werden eingefügt:
 - „1. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,
 2. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:
das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,

- b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
- c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,“.
- ee) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. bei der Gewinnermittlung:
die Art,“.
- ff) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- gg) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. bei der Umsatzbesteuerung:
die Form.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c, Nr. 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3, 5 für die Lagerkapazität, Nr. 6, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und Nr. 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr.“
23. Nach § 29 werden die Bezeichnung „Vierter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Zusatzprogramm“ gestrichen.
24. § 30 wird aufgehoben.
25. Nach dem bisherigen § 30 wird die Bezeichnung „Fünfter Abschnitt“ und die Überschrift „Allgemeine Vorschrift“ gestrichen sowie die Bezeichnung „Erster Unterabschnitt“ und die Überschrift „Landwirtschaftszählung“ durch die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Haupterhebung der Landwirtschaftszählung“ ersetzt.
26. § 31 wird aufgehoben.
27. Nach dem bisherigen § 31 werden die Bezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Haupterhebung“ gestrichen.
28. § 32 wird wie folgt gefaßt:
„§ 32
Erhebungseinheiten
Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind:
1. die Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung (§ 25) für die aus der Agrarstrukturerhebung entnommenen Angaben,
2. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 für die übrigen zu erhebenden Merkmale (§ 33).“
29. § 33 wird wie folgt gefaßt:
„§ 33
Erhebungsart, Merkmale
(1) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2) der Agrarstrukturerhebung übernommen sowie Merkmale über die Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben.
(2) Repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zum Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturerhebung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie die Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.“
30. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 1) der Agrarberichterstattung“ durch die Angabe „(§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) der Agrarstrukturerhebung“ ersetzt.
bb) Die Nummern 1 und 6 werden gestrichen.
cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste:
die Zahl der Betten nach der Art der Unterkunft,“.
dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen:
die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen und einzelvertragliche Bindungen, die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,“.
ee) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 und 7 werden zu den Nummern 1 bis 5.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 ist das

dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung."

31. Nach § 34 wird die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ durch die Bezeichnung „Vierter Unterabschnitt“ ersetzt.

32. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

1. für die Merkmale über die bestockte Rebfläche und die Rebsorte
 - a) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens zehn Ar,
 - b) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt weniger als zehn Ar, die Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetatives Vermehrungsgut zum Verkauf erzeugen,
2. für die übrigen Merkmale alle Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens dreißig Ar."

33. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Weinbauerhebung wird 1999 durchgeführt.

(2) Allgemein werden die Angaben zur bestockten Rebfläche und den Rebsorten der Weinbaukartei und zu den übrigen Flächen des Betriebes, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes, der Gewinnermittlung und den Arbeitskräften nach Personengruppen der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen sowie Merkmale über die Vermarktung erhoben.

(3) Repräsentativ werden die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz, zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, sowie zu der Berufsbildung des Betriebsleiters der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen."

34. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1, 5 und 6 werden gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Flächen des Betriebes:

die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, die bestockte Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstüt-

zungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit,“.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „Rebfläche“ durch die Worte „landwirtschaftlich genutzten Fläche“ ersetzt.

dd) In Nummer 7 werden die Worte „sowie die Betriebsleitereigenschaft“ gestrichen.

ee) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. bei der Gewinnermittlung:
die Art,“.

ff) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. bei der Vermarktung:

die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege jeweils nach dem Umfang,“.

gg) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:

die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,“.

hh) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters:

die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.“

ii) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 7 bis 10 werden zu den Nummern 1 bis 7.

jj) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz:

die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertragliche Bindungen sowie die dort eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,“.

kk) Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 9.

ll) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:

das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,

- b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
- c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,“.
- mm) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 11 und wie folgt gefaßt:
- „11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
die landwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, und Absatz 1 Nr. 2 ist der 31. August des Erhebungszeitraums. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit, Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Die Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5, 9 und 10 Buchstabe c sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres sowie nach Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a und b vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.“
35. Nach § 37 wird die Bezeichnung „Vierter Unterabschnitt“ durch die Bezeichnung „Fünfter Unterabschnitt“ ersetzt.
36. Nach § 40 wird die Bezeichnung „Fünfter Unterabschnitt“ durch die Bezeichnung „Sechster Unterabschnitt“ ersetzt.
37. § 44 wird wie folgt gefaßt:
„§ 44
Allgemeine Vorschrift
Die Ernteerhebung umfaßt:
1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
2. Besondere Erntermittlung.“
38. § 45 wird aufgehoben.
39. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
b) In Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln“ durch die Angabe „mit Ausnahme der gemäß § 47 Abs. 2 erfaßten landwirtschaftlichen Feldfrüchte“ ersetzt.
40. § 47 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „Getreide und Kartoffeln“ durch die Worte „landwirtschaftlichen Feldfrüchten“ ersetzt.
bb) In Satz 3 werden die Worte „Weizen und Roggen“ durch das Wort „Getreide“ ersetzt.
41. In § 74 Satz 3 wird die Datumsangabe „15. Dezember“ durch die Datumsangabe „10. Dezember“ ersetzt.
42. Nach der Bezeichnung „Fünfter Unterabschnitt“ und der Überschrift „Bestandserhebung“ wird folgender § 75a eingefügt:
„§ 75a
Erhebungseinheiten
Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:
1. alle in der Weinbaukartei erfaßten Betriebe,
2. alle nicht in der Weinbaukartei erfaßten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, und alle Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost.“
43. § 80 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.“
44. § 91 wird wie folgt gefaßt:
„§ 91
Erhebungseinheiten
(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:
1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens
a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder
b) zwanzig Schafen oder

- c) jeweils zweihundert Legehennen oder Jung-
hennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hüh-
nern und sonstigen Hähnen oder Gänsen,
Enten und Truthühnern oder
- d) jeweils dreißig Ar bestockter Rebfläche oder
Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag
stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baum-
schulen oder Gemüseanbau im Freiland oder
Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen
oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke
oder
- e) jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter
Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflan-
zen,

2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens
zehn Hektar.

(2) Erfüllen Betriebe mindestens eine Bedingung
des Absatzes 1, dann sind alle Merkmale der betref-
fenden Erhebungen, unabhängig vom Erreichen
einzelner Grenzen des Absatzes 1, anzugeben.

(3) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind tech-
nisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheit-
lichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst-
oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.
Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Geset-
zes nach Absatz 1 Nr. 1 sind auch solche, die sowohl
die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als auch
die des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen, wenn ihre landwirt-
schaftlich genutzte Fläche zwei Hektar und mehr
beträgt, diese aber mindestens zehn vom Hundert
ihrer Waldfläche entspricht.

(4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander
entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich
bewirtschaftet werden, sind die Meldungen nach § 1
für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich
der Hauptsitz des Betriebs befindet.

(5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unterneh-
men, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes
bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländi-
schen Betriebe nach § 1 ab. Unternehmen im Sinne
dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selb-
ständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzia-
le und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit
Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes
Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu
melden.

(6) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in
diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhe-
bungen erfolgt nach mathematischen Auswahlver-
fahren.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesra-
tes die Werte nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e
und nach § 41 neu festzulegen.“

45. § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Telefonnummer“
durch das Wort „Telekommunikationsanschluß-
nummer“ ersetzt.

- b) In den Nummern 3 und 4 wird die Angabe „§ 8
Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“
ersetzt.

46. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe
und Unternehmen nach § 6 für die
Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9
für die Gemüseanbau- und Zierpflanzen-
erhebung, nach § 12 für die Baumschul-
erhebung, nach § 15 für die Obstan-
bauerhebung, nach § 18 Abs. 1 für die
Viehzählung, nach § 25 für die
Agrarstrukturerhebung, nach § 32 für die
Haupterhebung der Landwirtschafts-
zählung, nach § 35 Nr. 2 für die Weinbau-
erhebung, nach § 38 für die Gartenbau-
erhebung, nach § 41 für die Binnen-
fischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für
die Besondere Erntermittlung, nach
§ 49 für die Erhebung in Brütereien, nach
§ 52 für die Erhebung in Unternehmen
mit Hennenhaltung, nach § 55 für die
Erhebung in Geflügelschlachtereien,
nach § 66 für die Hochsee- und Küsten-
fischereistatistik, bei Anlandungen auf
Seefischmärkten die Leiter der See-
fischmarktverwaltungen, bei unmittelbar
an Fischverwertungsgenossenschaften
abgegebenen Fangergebnissen die
Leiter dieser Genossenschaften, nach
§ 75a Nr. 2 für die Bestandserhebung,
nach § 79 für die Erhebung in forstlichen
Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die
Erhebung in Betrieben der Holzbear-
beitung und nach § 88 für die Dünge-
mittelstatistik,“.

- bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

- cc) In Nummer 8 wird nach den Worten „die
gemäß der Verordnung zur Durchführung
des Weinwirtschaftsgesetzes zuständigen
Stellen“ die Angabe „für die Angaben zur
Rebfläche und den Rebsorten nach § 36
Abs. 2 bis spätestens 1. Dezember,“ ein-
gefügt.

- dd) Die Nummern 5 bis 8 werden zu den Num-
mern 3 bis 6.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von der Regelung des Absat-
zes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 7
und § 34 Abs. 1 Nr. 5 die jeweils betroffenen
Personen auskunftspflichtig.“

- c) In Absatz 5 Nr. 2 wird das Wort „Telefonnummer“
durch das Wort „Telekommunikationsanschluß-
nummer“ ersetzt.

- d) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Betriebe“ die
Worte „und Unternehmen und das Kennzeichen
zu ihrer Identifikation“ eingefügt.

- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 „(9) Werden für die Viehzählung (§§ 18 bis 20) im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben nach Absatz 8 verwendet und liegt der Erhebungszeitpunkt nach § 19 Abs. 1 innerhalb des in der Verwaltungsmaßnahme festgelegten Antragszeitraums, können auch dann alle zu übernehmenden Angaben auf den in § 19 Abs. 1 genannten Erhebungszeitpunkt bezogen werden, wenn einzelne Angaben zu anderen Zeitpunkten innerhalb des Antragszeitraumes erteilt worden sind.“
47. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 Nr. 10)“ durch die Angabe „(§ 1 Nr. 8)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 1 Nr. 14)“ durch die Angabe „(§ 1 Nr. 11)“ ersetzt.
48. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
 „Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2, 3, 4, mit Ausnahme der Ernte- und Betriebsberichterstattung, Nr. 5, 9 (§ 75a Nr. 2 bis § 77) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 11 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt.“
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „der Arbeitserhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1),“ gestrichen, die Angabe „Agrarberichterstattung (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2)“ durch die Angabe „Agrarstrukturerhebung (§ 29 Abs. 1)“ ersetzt, nach der Angabe „Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1),“ die Angabe „der Bestandserhebung (§ 77 Abs. 1),“ eingefügt sowie vor den Worten „der Holzstatistik“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Telefonnummer“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlußnummer“ und die Angabe „§§ 35, 38, 41, 49, 52, 55, 79, 82, 88“ durch die Angabe „§§ 38, 41, 49, 52, 55, 75a Nr. 2, §§ 79, 82, 88“ ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- cc) Die Nummern 6 bis 10 werden zu den Nummern 5 bis 9.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 bis 10“ durch die Angabe „2 bis 9“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „oder Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft“ gestrichen sowie die Angabe „Weinbau-, Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 31 Nr. 2 bis 4)“ durch die Angabe „Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 24 Nr. 2 Buchstabe c und d)“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2000, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Anfrage die Hilfs- und Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 und das Kennzeichen zur Identifikation (Betriebsnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.“
- f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
 „(6) Soweit von der Übermittlung nach Absatz 5 und der Ermächtigung nach § 93 Abs. 8 Gebrauch gemacht wird, kann das Kennzeichen zur Identifikation der Erhebungseinheiten für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sofern das Kennzeichen zur Identifikation über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr zu Zuordnungszwecken herangezogen wurde, ist es spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen.“
49. § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beruf“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „ , zur Art der Entlohnung und zur Berufsausbildung dieser Beschäftigten“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „Produzierenden Gewerbe“ die Angabe „sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel“ eingefügt.

Artikel 2

Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

§ 71 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der vorletzten Nummer wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In der letzten Nummer wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. Nach der letzten Nummer wird folgende neue Nummer mit fortlaufender Nummernbezeichnung angefügt:
„zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes.“
- S. 598), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), werden die Worte „der Tätigkeit im allgemeinen Ackerbau, in der Viehhaltung oder in Sonderkulturen,“ sowie „Alter“ gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik**

In § 3 des Gesetzes über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (BGBl. I

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 10 am 1. Juli 1998 in Kraft. Artikel 1 Nr. 10 tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bekanntmachung der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Vom 25. Juni 1998

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1626) wird nachstehend der Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der ab 1. Dezember 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632),
2. das am 11. März 1994 in Kraft getretene Gesetz vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384),
3. das nach seinem Artikel 96 teils am 12. August 1994, teils am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
4. die am 27. November 1996 in Kraft getretene und teils am 30. Juni 2000 außer Kraft tretende Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804),
5. das nach seinem Artikel 20 teils am 1. Juli 1997, teils am 30. Dezember 1997 in Kraft getretene Gesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158),
6. das teils am 1. Juli 1998, teils am 1. Dezember 1998 in Kraft tretende eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 25. Juni 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Allgemeine Vorschrift	§ 1
Zweiter Teil	Agrarfachstatistiken	§§ 2 bis 90
Erster Abschnitt	Bodennutzungserhebung	§§ 2 bis 17
Zweiter Abschnitt	Viehzählung	§§ 18 bis 20
Dritter Abschnitt	(weggefallen)	§§ 21 bis 23 (weggefallen)
Vierter Abschnitt	Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	§§ 24 bis 43
Fünfter Abschnitt	(weggefallen)	
Sechster Abschnitt	Ernteerhebung	§§ 44 bis 47
Siebter Abschnitt	Geflügelstatistik	§§ 48 bis 57
Achter Abschnitt	Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik	§§ 58 bis 62
Neunter Abschnitt	Milchstatistik	§§ 63 bis 65
Zehnter Abschnitt	Hochsee- und Küstenfischereistatistik	§§ 66 bis 68
Elfter Abschnitt	Weinstatistik	§§ 69 bis 77
Zwölfter Abschnitt	Holzstatistik	§§ 78 bis 84
Dreizehnter Abschnitt	(weggefallen)	§§ 85 bis 87 (weggefallen)
Vierzehnter Abschnitt	Düngemittelstatistik	§§ 88 bis 90
Dritter Teil	Gemeinsame Vorschriften	§§ 91 bis 98
Vierter Teil	Schlußvorschrift	§ 99

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarfachstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Viehzählung,
3. die Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. die Ernteerhebung,
5. die Geflügelstatistik,
6. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
7. die Milchstatistik,
8. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
9. die Weinstatistik,
10. die Holzstatistik,
11. die Düngemittelstatistik.

Zweiter Teil Agrarfachstatistiken

Erster Abschnitt

Bodennutzungserhebung

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 2

Einzelenerhebungen

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelenerhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,
3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Obstanbauerhebung.

Zweiter Unterabschnitt Flächenerhebung

§ 3

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt

Die Flächenerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 1989, zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt. Die Erhebung nach § 5 Nr. 2 wird im Jahr 1993 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgesetzt.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Flächenerhebung sind:

1. die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung,
2. die Bodenflächen nach der in einem Flächennutzungsplan (§ 5 des Baugesetzbuches) dargestellten Art der Nutzung; Bodenflächen, die in einem Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen und der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes zugeordnet.

Dritter Unterabschnitt Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.

§ 7

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtflächen erhoben;
2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1997, in die Erhebungen einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Alle zwei Jahre, beginnend 2000, werden zusätzlich Merkmale über die Nutzung der Gesamt-

fläche erhoben. Die Merkmale über den Zwischenfruchtanbau werden alle vier Jahre, beginnend 1997, erhoben.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 sind alle zwei Jahre, beginnend 1999, Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung, beginnend 2000, gemeinsam mit der Viehzählung (§§ 18 bis 20) durchgeführt.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten:
 - der Betriebsitz, der Rechtsgrund des Besitzes, die Art der Bewirtschaftung, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,
2. bei der Nutzung der Gesamtfläche:
 - die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,
3. bei der Nutzung der Bodenflächen:
 - die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum seit der letzten Erhebung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

Vierter Unterabschnitt Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen zum Verkauf angebaut werden.

§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird im Monat Juli durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1992; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erd-

beeren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;

2. repräsentativ bei höchstens 12 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren:
 - die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche, bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich bei Gemüse die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
 2. beim Anbau von Zierpflanzen:
 - die Grundfläche, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung und die Verwendungszwecke jeweils nach der Anbaufläche sowie die Zahl der erzeugten Topf- und Ballenpflanzen nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und Kulturform,
 3. bei der Anzucht von Jungpflanzen:
 - die Pflanzenarten.
- (2) Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

Fünfter Unterabschnitt Baumschulerhebung

§ 12

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.

§ 13

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumschulerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 1996, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

§ 14

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Gesamtfläche einer Baumschule, die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, Obstunterlagen, Ziergehölzen und Forstpflanzen sowie die Zahl, die Arten und die Anzuchtmerkmale der Pflanzen.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Sechster Unterabschnitt Obstanbauerhebung

§ 15

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Obstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Baumobstflächen, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind.

§ 16

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Obstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Obstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredelungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Zweiter Abschnitt Viehzählung

§ 18

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Viehzählung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leerstehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

§ 19

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Viehzählung wird durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;

2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 2000, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 50 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. August; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Schweinen erhoben;
4. repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. November, beginnend 1998; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.

(2) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

(3) Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 ist Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29). Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 wird gemeinsam mit der repräsentativen Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.

§ 20

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Viehzählung sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen:
die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen:
die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,
3. bei den Beständen an Pferden:
die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,
4. bei den Beständen an Geflügel:
die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

Dritter Abschnitt

§§ 21 bis 23

(weggefallen)

Vierter Abschnitt

Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 24

Einzelerhebungen, Programme, Periodizität

(1) Die Strukturerhebungen umfassen folgende Einzelerhebungen:

1. Agrarstrukturerhebung:
 - a) Grundprogramm (§ 27),
 - b) Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),

2. Landwirtschaftszählung:
 - a) Haupterhebung (§ 33),
 - b) Weinbauerhebung (§ 36),
 - c) Gartenbauerhebung (§ 39),
 - d) Binnenfischereierhebung (§ 42).

(2) Grundprogramm und Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturerhebung gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden gemeinsam durchgeführt.

(3) Die Agrarstrukturerhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1999, durchgeführt.

(4) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturerhebung im ersten Halbjahr 1999 durchgeführt.

Zweiter Unterabschnitt Agrarstrukturerhebung

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 und im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 für die Merkmale über die Arbeitskräfte nach Personengruppen,
2. die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 und beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1, ausgenommen für die Merkmale über die Arbeitskräfte nach Personengruppen gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms

(1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der

1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1),
2. Viehzählung im Mai (§ 20).

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden erhoben:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999,
2. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001.

§ 28

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms

(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Gewinnermittlung und die Umsatzbesteuerung sowie die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und außer bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 2 über die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben;

2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben; Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001, für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes.

(2) Im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.

§ 29

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms sind:

1. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen: die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,
2. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleiter-eigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleiter-eigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
 - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,
3. bei der Gewinnermittlung: die Art,
4. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen

und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,

5. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft:

die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbstbewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben,

6. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:

die Größe der gesamten eigenen Fläche, die Größe der eigenen selbstbewirtschafteten, der verpachteten und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen Flächen, die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, die Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Höfen und Einzelgrundstücken, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung sowie die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen,

7. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen:

das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten und der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten nach der Art oder Herkunft,

8. bei der Umsatzbesteuerung:

die Form.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c, Nr. 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3, 5 für die Lagerkapazität, Nr. 6, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und Nr. 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr.

§§ 30 und 31

(weggefallen)

Dritter Unterabschnitt Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 32

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind:

1. die Erhebungseinheiten der Agrarstruktur-erhebung (§ 25) für die aus der Agrarstruktur-erhebung entnommenen Angaben,

2. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 für die übrigen zu erhebenden Merkmale (§ 33).

§ 33

Erhebungsart, Merkmale

(1) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2) der Agrarstrukturhebung übernommen sowie Merkmale über die Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben.

(2) Repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zum Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturhebung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie die Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.

§ 34

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen des Grundprogramms (§ 27 Abs. 1) und des Ergänzungsprogramms (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) der Agrarstrukturhebung:

1. bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste:
die Zahl der Betten nach der Art der Unterkunft,
2. bei der Hofnachfolge:
Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie die Mitarbeit im Betrieb,
3. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters:
landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses,
4. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen:
die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen und einzelvertragliche Bindungen, die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,
5. bei der sozialen Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen:
die Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Alterskassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

**Vierter Unterabschnitt
Weinbauerhebung**

§ 35

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

1. für die Merkmale über die bestockte Rebfläche und die Rebsorte
 - a) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens zehn Ar,
 - b) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt weniger als zehn Ar, die Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetatives Vermehrungsgut zum Verkauf erzeugen,
2. für die übrigen Merkmale alle Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens dreißig Ar.

§ 36

**Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungszeitraum, Merkmale**

(1) Die Weinbauerhebung wird 1999 durchgeführt.

(2) Allgemein werden die Angaben zur bestockten Rebfläche und den Rebsorten der Weinbaukartei und zu den übrigen Flächen des Betriebes, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes, der Gewinnermittlung und den Arbeitskräften nach Personengruppen der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen sowie Merkmale über die Vermarktung erhoben.

(3) Repräsentativ werden die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz, zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, sowie zu der Berufsbildung des Betriebsleiters der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen.

§ 37

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Weinbauerhebung sind:

1. bei den Flächen des Betriebes:
die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, die bestockte Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit,
2. bei den Rebsorten:
der Name, die Anbaufläche und die Altersgruppen,
3. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen:
die Größe der eigenen selbstbewirtschafteten, gepachteten und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen landwirtschaftlich genutzten Fläche,
4. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Personen,

5. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
die Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
6. bei der Gewinnermittlung:
die Art,
7. bei der Vermarktung:
die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege jeweils nach dem Umfang,
8. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz:
die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertragliche Bindungen sowie die dort eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,
9. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,
10. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
- a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:
das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
- b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
- c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,
11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
die landwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, und Absatz 1 Nr. 2 ist der 31. August des Erhebungszeitraums. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit, Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Die Berichtszeiträume für die

Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5, 9 und 10 Buchstabe c sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres sowie nach Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a und b vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.

Fünfter Unterabschnitt Gartenbauerhebung

§ 38

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind:

1. alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens fünfzehn Ar,
2. alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit einer gärtnerischen Nutzfläche unter Glas oder Kunststoff.

§ 39

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein 1994 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Hierbei werden Merkmale über die Betriebsart, die Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Bewässerungsanlagen, die Lagerräume, die Betriebseinnahmen, die Pachtverhältnisse, die Gewerbe- oder Nebenbetriebe, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Buchführung, die Vermarktung, die Arbeitskräfte sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten erhoben.

§ 40

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung sind:

1. bei der Betriebsart:
die Erzeugung zum Verkauf sowie Handel und Dienstleistungen,
2. bei den Flächen des Betriebes:
die Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie die gartenbaulich genutzte Fläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,
3. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff:
die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen, die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie sowie das Lagervolumen von Heizöl,
4. bei den Bewässerungsanlagen:
die Ausstattung mit Beregnungs- und sonstigen Bewässerungsanlagen sowie die Größe der Fläche, die beregnet oder bewässert werden kann,
5. bei den Lagerräumen:
die Art und die Größe,

6. bei den Betriebseinnahmen:
die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,
7. bei den Pachtverhältnissen:
die Größe der gepachteten Fläche, gepachteter Betrieb und Verwandtschaftspacht,
8. bei den Gewerbe- oder Nebenbetrieben:
die Art,
9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristische Person sowie die Betriebsleitereigenschaft,
10. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
11. bei der Buchführung:
die Art,
12. bei der Vermarktung:
die Art und die Anteile der Absatzwege,
13. bei den Arbeitskräften:
die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
14. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten:
die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, 10, 12 und 13 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Sechster Unterabschnitt Binnenfischereierhebung

§ 41

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfläche von mindestens einhundert Quadratmetern Forellen- oder fünftausend Quadratmetern Karpfenteich verfügen,
3. die Betriebe, die zu Erwerbszwecken in Netzgehegen, Behältern oder in ähnlichen Einrichtungen jährlich mindestens fünf Dezitonnen Fisch erzeugen.

§ 42

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 1994 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.

(3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 und 3 werden Merkmale über die Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen, die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.

(4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die Arbeitskräfte und die Berufsbildung des Betriebsleiters erhoben.

§ 43

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern:
die Art und Größe,
2. beim Fischfang:
die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei der Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen:
die Art, Zahl und das Volumen der Gehege,
4. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen:
die Art und Größe,
5. bei der Erzeugung:
die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
6. bei den Futtermitteln:
der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
7. bei den Betriebszweigen:
die Art,
8. bei den Arbeitskräften:
die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
9. beim Erwerbscharakter:
die Art,
10. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Person,
11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 9 bis 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Fünfter Abschnitt
(weggefallen)

Sechster Abschnitt
Ernteerhebung

§ 44

Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfaßt:

1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
2. Besondere Erntermittlung.

§ 45

(weggefallen)

§ 46

Ernte- und Betriebsberichterstattung

(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen sowie über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalt, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als fünf Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme der gemäß § 47 Abs. 2 erfaßten landwirtschaftlichen Feldfrüchte, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 47

Besondere Erntermittlung

(1) Die Besondere Erntermittlung wird repräsentativ in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf höchstens 14 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte und die Gesamterntemenge. Bei Getreide werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfaßt die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit Schadstoffen einschließlich der radioaktiven Substanzen.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, in der die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Erntermittlung festgelegt werden.

(4) Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale ist Aufgabe des Bundes. Zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach Satz 1 ist die Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung.

Siebter Abschnitt
Geflügelstatistik

**Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift**

§ 48

Einzelhebungen

Die Geflügelstatistik umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in Brutereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

**Zweiter Unterabschnitt
Erhebung in Brutereien**

§ 49

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brutereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 50

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteiereinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

§ 51

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perl-

hühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,

2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat Dezember.

Dritter Unterabschnitt

Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eierzeugung erhoben.

§ 54

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

Vierter Unterabschnitt

Erhebung in Geflügelschlachtereien

§ 55

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind für die Erhebungsmerkmale nach § 57 Abs. 1 die Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art, nach Herrichtungsform und Angebotszustand,
2. zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat März.

Achter Abschnitt

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 58

Einzelerhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung über Schlachtungen

§ 59

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

§ 60

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Dritter Unterabschnitt
Schlachtgewichtsstatistik

§ 61

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen auf Grund der nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 62

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Neunter Abschnitt
Milchstatistik

§ 63

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Milch-Meldeverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 64

Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmal ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.

(2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

§ 65

Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt.

Zehnter Abschnitt
Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,
7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Elfter Abschnitt
Weinstatistik

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift

§ 69

Einzelenerhebungen

Die Weinstatistik umfaßt folgende Einzelenerhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,
3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

Zweiter Unterabschnitt
Rebflächenerhebung

§ 70

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Rebflächen erhoben.

§ 71

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten und Ertragsklassen. Bei der Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben sind Erhebungsmerkmale die bestockte Rebfläche nach Pflanzgutkategorien und Rebsorten.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen ist jeweils der 31. August. Der Berichtszeitraum für deren Veränderung ist das abge-

laufene Weinwirtschaftsjahr. Der Berichtszeitraum bei der Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

Dritter Unterabschnitt Ernteerhebung

§ 72

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 73

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Vierter Unterabschnitt Erhebung der Erzeugung

§ 74

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 10. Dezember eines jeden Jahres.

§ 75

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Fünfter Unterabschnitt Bestandserhebung

§ 75a

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

1. alle in der Weinbaukartei erfaßten Betriebe,
2. alle nicht in der Weinbaukartei erfaßten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,

und alle Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost.

§ 76

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. September eines jeden Jahres.

§ 77

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale sind die Bestände an Wein- und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften und Wein mit Herkunft aus Drittländern. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaften besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. August.

Zwölfter Abschnitt Holzstatistik

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 78

Einzelhebungen

Die Holzstatistik umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

Zweiter Unterabschnitt Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten halbjährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

(2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.

§ 81

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind die Monate Oktober bis März und April bis September.

Dritter Unterabschnitt**Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung**

§ 82

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei einem jährlichen Einschnitt – einschließlich Lohnschnitt – von mindestens 5 000 m³ Rohholz (im Festmaß).

§ 83

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein halbjährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge sind die jeweiligen Kalenderhalbjahre. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres.

Dreizehnter Abschnitt

§§ 85 bis 87

(weggefallen)

Vierzehnter Abschnitt**Düngemittelstatistik**

§ 88

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

§ 90

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

Dritter Teil**Gemeinsame Vorschriften**

§ 91

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens
 - a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder
 - b) zwanzig Schafen oder
 - c) jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - d) jeweils dreißig Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - e) jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen,
2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar.

(2) Erfüllen Betriebe mindestens eine Bedingung des Absatzes 1, dann sind alle Merkmale der betreffenden Erhebungen, unabhängig vom Erreichen einzelner Grenzen des Absatzes 1, anzugeben.

(3) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes nach Absatz 1 Nr. 1 sind auch solche, die sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als auch die des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen, wenn ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche zwei Hektar und mehr beträgt, diese aber mindestens zehn vom Hundert ihrer Waldfläche entspricht.

(4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaf-

tet werden, sind die Meldungen nach § 1 für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebs befindet.

(5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe nach § 1 ab. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

(6) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Werte nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e und nach § 41 neu festzulegen.

§ 92

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, Anschrift sowie Telekommunikationsanschlußnummer der zu Befragenden nach § 93 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firma sowie Anschrift der Inhaber der Betriebe nach § 91 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des bisherigen Bewirtschafters von erhaltenen Flächen sowie des neuen Bewirtschafters von abgegebenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder des jeweiligen Eigentümers,
4. die Belegenheit der abgegebenen und erhaltenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Abs. 1,
5. der Name und die Ortsangabe der befischten Gewässer nach § 42 Abs. 2 und die Belegenheit der fischwirtschaftlich genutzten Anlagen nach § 42 Abs. 3,
6. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei der Erhebung nach § 67.

(2) Unterste regionale Gliederungseinheit, der die Erhebungsmerkmale zugeordnet werden dürfen, ist der Gemeindeteil.

§ 93

Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Obstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 für die Viehzählung, nach § 25 für die Agrarstrukturerhebung, nach

§ 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 Nr. 2 für die Weinbauerhebung, nach § 38 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Erntermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 75a Nr. 2 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,

2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 1 sowie für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 2 die Gemeinden, für die gemeindefreien Gebiete die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden,
3. die für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die nach § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum 10. Tag des darauffolgenden Monats,
4. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Marktordnungsstellen zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats,
5. die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde, für die Angaben, die ihr auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Erfassung der Fischereitätigkeit durch die für die Hochsee- und Küstenfischerei Auskunftspflichtigen nach Nummer 1 oder über die nach Landesrecht zuständigen Stellen mitgeteilt werden, für die Erhebung nach § 67 jeweils zum 10., 20. und 30. Tag des Monats,
6. die nach Landesrecht für die auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes zuständigen Stellen für die Angaben zur Rebfläche und den Rebsorten nach § 36 Abs. 2 bis spätestens 1. Dezember, für die Erhebungen nach § 70, mit Ausnahme der Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut, bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach § 72 und § 74 bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. November eines jeden Jahres; für die Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut nach § 70 die für die Anerkennung von Rebpflanzgut gemäß der Rebpflanzgutverordnung zuständigen Stellen.

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 1 Nr. 5 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.

(4) Jeder zu Befragende erhält auf Wunsch einen gesonderten Erhebungsvordruck mit den von ihm zu beantwortenden Fragen.

(5) Die Angaben

1. zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46),
2. zu dem Hilfsmerkmal Telekommunikationsanschlußnummer des zu Befragenden (§ 92 Abs. 1 Nr. 1)

sind freiwillig.

(6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen haben die Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 auf Verlangen der Erhebungsstellen Vor- und Familiennamen der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen mitzuteilen.

(7) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.

(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkmalen der Bodennutzungshaupterhebung nach §§ 6 bis 8 oder der Viehzählung nach §§ 18 bis 20 übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig.

(9) Werden für die Viehzählung (§§ 18 bis 20) im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben nach Absatz 8 verwendet und liegt der Erhebungszeitpunkt nach § 19 Abs. 1 innerhalb des in der Verwaltungsmaßnahme festgelegten Antragszeitraums, können auch dann alle zu übernehmenden Angaben auf den in § 19 Abs. 1 genannten Erhebungszeitpunkt bezogen werden, wenn einzelne Angaben zu anderen Zeitpunkten innerhalb des Antragszeitraumes erteilt worden sind.

§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die Fangstatistik der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 8) wird für die der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten von der für diese Aufgabe zuständigen Bundesbehörde aus den ihr vorliegenden Meldungen aufbereitet. Die Anlandestatistik über die Hochsee- und Küstenfischerei wird vom Statistischen Bundesamt ebenfalls aus diesen Meldungen aufbereitet. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 1 und 2 regelt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Erlaß.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 11) wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 95

Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landes-

regierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

(3) Im Rahmen der Besonderen Erntermittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 96

Fortschreibeverfahren

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen zu Befragenden eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem zu Befragenden die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 97

Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2, 3, 4, mit Ausnahme der Ernte- und Betriebsberichterstattung, Nr. 5, 9 (§ 75a Nr. 2 bis § 77) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 11 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Viehzählung (§ 20), der Agrarstrukturerhebung (§ 29 Abs. 1), der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Bestandserhebung (§ 77 Abs. 1) und der Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telekommunikationsanschlußnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 38, 41, 49, 52, 55, 75a Nr. 2, §§ 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 und 4,

2. der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Art des Betriebes,
4. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
5. die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
6. die Waldfläche,
7. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,
8. die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
9. das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale des Absatzes 2 Nr. 2 bis 9 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei denjenigen Betrieben, die über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei der Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) über einen Zeitraum von sechs Jahren, bei der Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 24 Nr. 2 Buchstabe c und d) über einen Zeitraum von elf Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieser Zeiträume zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer auf dem Datensatz erfolgt nicht.

(5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2000, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Anfrage die Hilfs- und Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 und das Kennzeichen zur Identifikation (Betriebsnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(6) Soweit von der Übermittlung nach Absatz 5 und der Ermächtigung nach § 93 Abs. 8 Gebrauch gemacht wird, kann das Kennzeichen zur Identifikation der Erhebungseinheiten für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sofern das Kennzeichen zur Identifikation über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr zu Zuordnungszwecken herangezogen wurde, ist es spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen.

§ 98

Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen in der Landwirtschaft die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, sowie Angaben zur Stellung im Beruf und zur ausgeübten Tätigkeit verwenden. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächen-erhebung (§ 2 Nr. 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

Vierter Teil Schlußvorschrift

§ 99

(Inkrafttreten)

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß
von Rechtsverordnungen nach dem Verkaufsprospektgesetz
auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel**

Vom 25. Juni 1998

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Verkaufsprospektgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 22 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel wird die Befugnis übertragen, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Verkaufsprospektgesetzes zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß
von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über Kapital-
anlagegesellschaften auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**

Vom 25. Juni 1998

Auf Grund folgender Bestimmungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften – § 8c Abs. 3 Satz 4, eingefügt durch Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), § 12 Abs. 1b Satz 2, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) und § 24a Abs. 5 Satz 2, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 20 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1769) – verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wird die Befugnis übertragen, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 8c Abs. 3 Satz 2 bis 4, des § 12 Abs. 1b Satz 1 und des § 24a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Juni 1998

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 erster Halbsatz, Nr. 7 und des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 6 Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 6 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), § 26a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und geändert durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), verordnet das Bundesministerium für Verkehr und
- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 2a eingefügt durch Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 38 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1a wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:
„Das gilt nicht in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.“
2. In § 21a Abs. 1 Satz 2 werden folgende Nummern angefügt:
 - „4. Fahrten in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist,
 5. das Betriebspersonal in Kraftomnibussen und das Begleitpersonal von besonders betreuungsbedürftigen Personengruppen während der Dienstleistungen, die ein Verlassen des Sitzplatzes erfordern,

6. Fahrgäste in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.“
3. In § 41 Abs. 2 Nr. 6 werden nach der Überschrift „Verkehrsverbote“ folgende Sätze eingefügt:
„Verkehrsverbote untersagen den Verkehr insgesamt oder teilweise. Soweit von Verkehrsverböten, die aus Gründen der Luftverunreinigung ergehen, für Kraftfahrzeuge Ausnahmen durch Verkehrszeichen zugelassen werden, ist dies durch Zusatzschild zu den Zeichen 251, 253, 255, 260 oder 270 angezeigt.

Das Zusatzschild



Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz nimmt Kraftfahrzeuge vom Verkehrsverbot aus,

- a) die mit einer G-Kat-Plakette oder mit einer amtlichen Plakette gekennzeichnet sind, die nach dem Anhang zu § 40c Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in den Fällen des § 40e Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden ist, oder
- b) mit denen Fahrten zu besonderen Zwecken im Sinne des § 40d Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder zur sozialen Betreuung der Bevölkerung in dem Verbotsgelbiet durchgeführt werden.“
4. In § 49 Abs. 1 Nr. 20a werden nach der Angabe „§ 21a Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:
„außer in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

§ 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:
 - „(2) Ausländische Kraftfahrzeuge müssen an Sitzen, für die das Recht des Zulassungsstaates Sicherheitsgurte vorschreibt, über diese Sicherheitsgurte verfügen.
 - (3) Ausländische Kraftfahrzeuge, deren Internationaler oder ausländischer Zulassungsschein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die in der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 57 S. 27) genannt werden, müssen über Geschwindigkeitsbegrenzer nach Maßgabe des Rechts des Zulassungsstaates verfügen. Die Geschwindigkeitsbegrenzer müssen benutzt werden.
 - (4) Die Luftreifen ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, deren Internationaler oder ausländischer Zulassungsschein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die in der Richtlinie 89/459/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. EG Nr. L 226 S. 4) genannt werden, müssen beim Hauptprofil der Lauffläche eine Profiltiefe von mindestens 1,6 Millimeter aufweisen; als Hauptprofil gelten dabei die breiten Profilrillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa $\frac{3}{4}$ der Laufflächenbreite einnimmt. Dies gilt nicht, wenn das Recht des Zulassungsstaates eine geringere Mindestprofiltiefe vorsieht.“

Artikel 3

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Nummern 68.1 und 68.2“ durch die Wörter „Nummern 68.1, 68.2, 70.1 und 70.2“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „Nummern 68, 68.1 und 68.2“ durch die Wörter „Nummern 68, 68.1, 68.2, 70, 70.1 und 70.2“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird in der StVO-Spalte nach der Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 18“ folgende Angabe eingefügt:

„§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b“.

- b) Die Nummern 23, 23.1 und 23.2 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„23	An an einer Haltestelle (Zeichen 224) haltendem Omnibus des Linienverkehrs, haltender Straßenbahn oder haltendem gekennzeichneten Schulbus mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt rechts		
23.1	behindert	§ 20 Abs. 2 Satz 2, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	80, soweit sich nicht aus Nr. 5 ein höherer Regelsatz ergibt
23.2	gefährdet	§ 20 Abs. 2 Satz 1, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	100, soweit sich nicht aus Nr. 5, auch i.V.m. Tabelle 4, ein höherer Regelsatz ergibt
23a	Omnibus des Linienverkehrs oder gekennzeichneten Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht bei Annäherung an eine Haltestelle überholt	§ 20 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	80“.

- c) Die Nummern 24, 24.1 und 24.2 werden wie folgt gefaßt:

„24 An an einer Haltestelle (Zeichen 224) haltendem Omnibus des Linienverkehrs oder gekennzeichnetem Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht bei Vorbeifahrt Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten oder, obwohl nötig, nicht angehalten und dadurch einen Fahrgast

- | | | | |
|----------------|--|---|---|
| 24.1 behindert | § 20 Abs. 4 Satz 3, 4
§ 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b | 80, soweit sich nicht aus Nr. 5 ein höherer Regelsatz ergibt | h) In Nummer 64 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

„§ 47a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2 der Anlage VIIIa § 47a Abs. 7 Satz 4 § 69a Abs. 5 Nr. 5a“. |
| 24.2 gefährdet | § 20 Abs. 4 Satz 1, 4
§ 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b
§ 20 Abs. 4 Satz 2
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 19 Buchstabe b | 100, soweit sich nicht aus Nr. 5, auch i.V.m. Tabelle 4, ein höherer Regelsatz ergibt“. | i) Nach Nummer 64 werden folgende Überschrift und folgende Nummern eingefügt:

„Geschwindigkeitsbegrenzer
64a Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder den Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt oder nicht benutzt, auch wenn es sich um ein ausländisches Kfz handelt § 57c Abs. 2, 5 § 69a Abs. 3 Nr. 25b § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO i.V.m. § 3 Abs. 3 IntKfzV § 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO 100
64b Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges angeordnet oder zugelassen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder dessen Geschwindigkeitsbegrenzer auf eine unzulässige Geschwindigkeit eingestellt war oder nicht benutzt wurde § 31 Abs. 2 i.V.m. § 57c Abs. 2, 5 § 69a Abs. 5 Nr. 3 150
64c Als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung mehr als ein Monat vergangen ist § 57d Abs. 2 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 6d 80
64d Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene amtliche oder rote Kennzeichen oder das Kurzzeitkennzeichen fehlte § 18 Abs. 4 Satz 1, 2 § 28 Abs. 1 Satz 3 § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, auch i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 § 60 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 § 69a Abs. 2 Nr. 4 80“. |
- d) Nach Nummer 24.2 werden folgende Überschrift und folgende Nummern eingefügt:
- „Sicherung von Kindern
- | | | | |
|-------|---|---|--|
| 24a | Als Kfz-Führer Kind ohne jede Sicherung befördert oder als anderer Verantwortlicher nicht für eine Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt (außer in Kraftomnibussen über 3,5 t zulässige Gesamtmasse) oder als Führer eines Krafttrades Kind befördert, obwohl es keinen Schutzhelm trug | § 21 Abs. 1a Satz 1
§ 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 20, 20a | |
| 24a.1 | bei einem Kind | 80 | |
| 24a.2 | bei mehreren Kindern | 100“. | |
- e) Nummer 49 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tatbestandsspalte werden nach dem Wort „Betriebserlaubnis“ die Worte „oder außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Zulassungszeitraums“ eingefügt.
- bb) Die StVZO-Spalte wird wie folgt gefaßt:
- „§ 18 Abs. 1, 3 Satz 1
§ 23 Abs. 1b Satz 2
§ 69a Abs. 2 Nr. 3, 10a“.
- f) In Nummer 50 wird in der StVZO-Spalte die Angabe „Nr. 2.8 Satz 2“ durch die Angabe „Nr. 2.8 Satz 2 oder 3“ ersetzt.
- g) In Nummer 52 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:
- „§ 31a Abs. 2, 3
§ 69a Abs. 5 Nr. 4, 4a“.
- j) Die bisherige Nummer 64a wird Nummer 64e; die bisherige Nummer 64b wird gestrichen; die bisherige Überschrift zu Nummer 64a wird Überschrift zu Nummer 64d.

- k) In Nummer 65 wird in der StVZO-Spalte die Angabe „VInt“ durch die Angabe „IntKfzV“ ersetzt.
- l) Nummer 68 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tatbestandsspalte wird wie folgt gefaßt:
 „Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt“.
- b) Die StVG-Spalte wird wie folgt gefaßt:
 „§ 24a Abs. 1 Nr. 1“.
- m) Nach Nummer 68.2 werden folgende Überschrift und folgende Nummer 69 angefügt:
 „0,5 Promille-Grenze
 69 Kraftfahrzeug geführt § 24a Abs. 1 Nr. 2 200“.
- n) Nach Nummer 69 werden folgende Überschrift und folgende Nummern angefügt:
- | | | | |
|------|--|-----------------------------------|----------------------------|
| | „Berauschende Mittel | | |
| 70 | Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt | § 24a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 | 500 Fahrverbot 1 Monat |
| 70.1 | bei Eintragung von bereits einer Entscheidung | | 1000 Fahrverbot 3 Monate |
| 70.2 | bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister | | 1500 Fahrverbot 3 Monate“. |

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 3 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe n am 1. Juli 1998 in Kraft. Artikel 3 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe n tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Juni 1998

Der Bundesminister für Verkehr
 Wissmann

Die Bundesministerin
 für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 Angela Merkel

**Verordnung
über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene- sowie medizin-
produktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen
über transmissible spongiforme Enzephalopathien**

Vom 26. Juni 1998

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1, 4 und 6 sowie des § 22 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- des § 15 Abs. 1 Nr. 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19a Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 26a Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft,
- des § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, des § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, und des § 39 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie
- des § 5 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, des Medizinproduktegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

**Änderung der Zweiten Verordnung
über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittel-
hygienerechtlicher Vorschriften infolge
gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über
transmissible spongiforme Enzephalopathien**

§ 4 Satz 2 der Zweiten Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien vom 23. April 1998 (BGBl. I S. 741) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die in den §§ 1 und 2 genannten Vorschriften der dort bezeichneten Verordnungen sind vom 1. Januar 1999 an in der jeweils am 1. Januar 1998 maßgebenden Fassung anzuwenden. Die in § 3 genannten Vorschriften der dort bezeichneten Verordnung sind vom 1. Januar 1999 in der Fassung anzuwenden, die sich aus Artikel 2 der Verordnung zur Änderung kosmetikrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1622) ergibt.“

Artikel 2

**Zweite Verordnung
über die Nichtanwendung der MPG-TSE-Verordnung**

§ 1

Folgende Vorschriften der MPG-TSE-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2842) sind nicht anzuwenden:

1. § 1 Abs. 1, soweit dieser sich auf Absatz 2 bezieht,
2. § 1 Abs. 2,
3. § 2.

§ 2

Die MPG-TSE-Verordnung ist vom 1. Januar 1999 an in der am 1. Januar 1998 maßgebenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juni 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt**

Vom 27. Juni 1998

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 12 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügt worden ist, des Artikels 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) in Verbindung mit § 12 des Geschmacksmustergesetzes sowie auf Grund des § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und des § 138 des Markengesetzes verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 1994 (BGBl. I S. 3462), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 und“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 und 14 sowie“ ersetzt.
2. Die §§ 21 und 22 werden gestrichen, der bisherige § 23 wird § 21.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Artikel 1
des Ersten Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetzes**

Vom 26. Juni 1998

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) wird hiermit bekanntgemacht, daß Artikel 1 dieses Gesetzes nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am 30. Juni 1998 in Kraft tritt.

Bonn, den 26. Juni 1998

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Schauer

**Berichtigung
des Gesetzes zur Abschaffung
der gesetzlichen Amtspflegschaft und
Neuordnung des Rechts der Beistandschaft**

Vom 18. Juni 1998

Das Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 5 § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Wort „nach“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

Bonn, den 18. Juni 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Elisabeth Mühlens

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
2. 6. 98 Erste Verordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. BAA-Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 1. BAA-UhAnpV) neu: 621-1-14-1	8773	(114 25. 6. 98)	1. 7. 98

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 25. Juni 1998

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 98	Zehnte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (10. SOLAS-ÄndV)	1042
23. 4. 98	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1125
23. 4. 98	Bekanntmachung des Ergänzungsabkommens zum deutsch-ukrainischen Rahmenabkommen über Beratung und Technische Zusammenarbeit	1126
27. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	1128

Preis dieser Ausgabe: 18,80 DM (16,80 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 19,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1067/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1248/97 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse	L 153/7 27. 5. 98
26. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1068/98 der Kommission zur Festsetzung von Interventionsschwellen für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Nektarinen, Zitronen und Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 153/9 27. 5. 98
26. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1069/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 542/95 der Kommission vom 10. März 1995 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates	L 153/11 27. 5. 98
27. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1076/98 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 154/14 28. 5. 98
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
25. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1097/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	L 157/1 30. 5. 98
25. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1098/98 des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfen sektor	L 157/7 30. 5. 98
25. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1101/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 157/12 30. 5. 98
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1127/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 613/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Reis erzeuger	L 157/86 30. 5. 98
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1128/98 der Kommission zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine	L 157/89 30. 5. 98
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1130/98 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1589/87, (EWG) Nr. 429/90, (EWG) Nr. 1158/91, (EWG) Nr. 3398/91 und (EG) Nr. 2571/97 hinsichtlich der Angebotsfristen für die Ausschreibungen im August 1998	L 157/95 30. 5. 98
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1131/98 der Kommission zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais und Sorghum am Ende des Wirtschaftsjahres 1997/98	L 157/96 30. 5. 98
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1132/98 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausfuhrlicenzen für Weichweizen	L 157/97 30. 5. 98
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1135/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Roh tab ak sektor für die Ernten 1995, 1996, 1997 und 1998	L 157/102 30. 5. 98

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1136/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 mit Einzelheiten über die Beihilfe an Hopfen-erzeuger	L 157/104	30. 5. 98
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der Kommission zum Erlaß einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	L 157/107	30. 5. 98
2. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1141/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker	L 159/10	3. 6. 98
2. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1145/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	L 159/29	3. 6. 98
2. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1147/98 der Kommission zur elften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Spanien	L 159/35	3. 6. 98
Andere Vorschriften			
26. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1075/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 154/8	28. 5. 98
28. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1084/98 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nicht-rostendem Stahl mit Ursprung in Indien	L 155/3	29. 5. 98
28. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1087/98 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im dritten Vierteljahr 1998 ⁽¹⁾	L 155/20	29. 5. 98
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1099/98 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00	L 157/9	30. 5. 98
25. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1100/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)	L 157/10	30. 5. 98
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1126/98 der Kommission zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG	L 157/82	30. 5. 98
29. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1129/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 157/91	30. 5. 98
28. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1138/98 des Rates zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern	L 159/1	3. 6. 98
26. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind	L 159/4	3. 6. 98
2. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1142/98 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)	L 159/11	3. 6. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
2. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1143/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98	L 159/14	3. 6. 98
2. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1144/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 159/22	3. 6. 98
2. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1146/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 541/95 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde	L 159/31	3. 6. 98
2. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission zur Übernahme der durch die Verordnung (EG) Nr. 2086/97 in der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur sowie im gemeinsamen Zolltarif vorgenommenen Änderungen in die Zuckermarktordnung	L 159/38	3. 6. 98
2. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1149/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 159/40	3. 6. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 707/98 der Kommission vom 30. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABI. L 98 vom 31. 3. 1998)	L 153/18	27. 5. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 773/98 der Kommission vom 7. April 1998 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter roher Baumwollgewebe mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei (ABI. L 111 vom 9. 4. 1998)	L 154/37	28. 5. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 782/98 des Rates vom 7. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (ABI. L 113 vom 15. 4. 1998)	L 159/68	3. 6. 98